

SATZUNG

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss

an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage

der Stadt Wolfenbüttel

(Abwasserbeseitigungssatzung)

vom 10. 12.1998

- in Kraft getreten am 01.01.1999 -

(Neufassung)

1. Änderungssatzung vom 13.12.2000

(Ratsbeschluss vom 13.12.2000/Veröff. Amtsblatt 21.12.2000)

- in Kraft getreten am 01.01.2001 -

Änderung der Satzung durch die Euro-Anpassungssatzung

(Ratsbeschluss 19.09.2001/ Veröff. Amtsblatt 08.11.01)

- in Kraft getreten am 01.01.2002 -

2. Änderungssatzung vom 19.12.2001

(Ratsbeschluss vom 19.12.2001/Veröff. Amtsblatt 27.12.2001)

- in Kraft getreten am 01.01.2002 -

3. Änderungssatzung vom 18.03.2015

(Ratsbeschluss vom 18.03.2015 /Veröff. Internet 25.03.2015)

- in Kraft getreten am 26.03.2015 -

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wolfenbüttel

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag
- § 8 Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 13 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 14 Einbringungsverbote
- § 15 Entleerung

IV. Schlussvorschriften

- § 16 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Zwangsmittel
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Beiträge und Gebühren
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Hinweise
- § 26 Inkrafttreten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Wolfenbüttel vom 10.12.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.03.2015

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Stadt Wolfenbüttel betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in Form der
 - aa) Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und
 - bb) Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.als öffentliche Einrichtung.
- 2.) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- 3.) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4.) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel und den Ortsteilen kann diese Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke durch Satzung übertragen werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1.) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- 2.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- 3.) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- 4.) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- 5.) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) Leitungsnetz (Freigefälle- und Druckleitungen) mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), Reinigungs-, Entleerungs-, Entlüftungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken, die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks (Grundstücksanschlüsse);
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
 - d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, denen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft nicht entzogen ist, die aber Teil des Entwässerungssystems sind.
- 6.) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- 7.) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

- 1.) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- 2.) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- 3.) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage, soweit die Abwasserbeseitigungspflicht wirksam auf den Nutzungsberechtigten des anzuschließenden Grundstücks übertragen ist.

- 4.) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen. Hierbei ist § 14 der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 5.) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1.) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Stadt räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer anstelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Absatz 3 NWG).
- 2.) Die Stadt kann auf Antrag die Befreiung vom Benutzungszwang der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage durch die Genehmigung von Versickerungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen und/oder Rückhalteanlagen zur Gartenbewässerung ganz oder teilweise erteilen.
- 3.) Für die Entscheidung nach Absatz 2 ist das Wohl der Allgemeinheit maßgebend.
- 4.) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Eine Befreiung kann frühestens dann erfolgen, wenn das Grundstück des jeweiligen Antragstellers in der Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Wolfenbüttel und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen worden ist.

- 5.) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- 1.) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Genehmigungspflichtig sind auch Einleitungen von Abwässern aus Fassadenreinigungen, von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten, von Grundwasser sowie Einleitungen von Abwässern im Bereich öffentlicher Flächen. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- 2.) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Einleitungen von Abwässern im Bereich öffentlicher Flächen sind von dem für die Einleitung Verantwortlichen zu beantragen.
- 3.) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4.) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- 5.) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- 6.) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und auch die Einhaltung der unter § 8 genannten Einleitungsbedingungen; sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- 7.) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt schriftlich ihr Einverständnis erteilt hat.
- 8.) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag

- 1.) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung in zweifacher Ausfertigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Wird ein nach § 62 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) genehmigungsfreies Wohngebäude errichtet, ist der notwendige Entwässerungsantrag bei der Stadt mit der Bauanzeige nach § 62 Abs. 3 NBauO einzureichen. In den Fällen des § 3 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- 2.) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,

 - b) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,

 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (zum Beispiel Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,

 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,

- e) Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - g) Hydraulischer Nachweis über ausreichende Dimensionierung sowohl für Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser gemäß DIN 1986.
- 3.) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über die Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage unter Beachtung der DIN 4261,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan im Maßstab 1: 5.000,
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - Einleitstelle
 - e) das Hydrogeologische Gutachten mit folgenden Angaben:
 - höchster Grundwasserstand in muGOK/müNN
 - Art und Stärke der Grundwasser-Deckschichten
 - k_F -Wert-Bestimmung
 - Art bzw. Entfernung zum nächsten Wasserschutzgebiet
- 4.) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8 Einleitungsbedingungen

- 1.) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz 2 bis 15 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür genehmigten Waschflächen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist untersagt. Das Einleiten von Schmutzwasser in die Straßeneinläufe ist untersagt.
- 2.) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- 3.) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- 4.) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliches (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- 5.) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) entspricht.
- 6.) Gentechnisch neu kombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Absatz 3 vorzulegen.
- 7.) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (zum Beispiel Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur (DIN 38404-C 4, Dez. 1976) 35° C
- b) pH-Wert: (DIN 38404-C 5, Jan. 1984) wenigstens 6,5
höchstens 10,0
- c) Absetzbare Stoffe: (DIN 38409-H 9-2, Juli 1980)

nach 0,5 h Absetzzeit:

- aa) biologisch nicht abbaubar 1 ml/l
- bb) biologisch abbaubar 10 ml/l

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren (DIN 38409-H 17, Mai 1981). 250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe 50 mg/l

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19, Febr. 1986) DIN 1999 Teil 1-6. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von

Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

Kohlenwasserstoff, gesamt
(DIN 38409-H 18, Febr. 1986) 20 mg/l

- c) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1, - 1,1 - Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (C 1) 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel
(DIN 38407-F 9, Mai 1991)

Mit Wasser mischbar: nur nach spezieller Festlegung,

Mit Wasser nicht mischbar: Maximal entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit, jedoch auf keinen Fall größer als 5 g/l und nur nach entsprechender Festlegung.

5. Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)

- | | | |
|---|------|-----------|
| a) Arsen
(DIN 38405-D 18, Sept. 1985/
Aufschluss nach 10.1) | (As) | 0,5 mg/l |
| b) Blei
(DIN 38406-E 6-3, Mai 1981
oder DIN 38406-E 22, März 1988) | (Pb) | 1,0 mg/l |
| c) Cadmium
(DIN 38406-E 19-3, Juli 1980
oder DIN 38406-E 22, März 1988) | (Cd) | 0,5 mg/l |
| d) Chrom (sechswertig)
(DIN 38405-D 24, Mai 1987) | (Cr) | 0,2 mg/l |
| e) Chrom
(DIN 38406-E 22, März 1988
oder DIN 38406-E 10-2, Juni 1985) | (Cr) | 1,0 mg/l |
| f) Kupfer
(DIN 38406-E 22, März 1988
oder DIN 38406-E 7-2, Sept. 1991) | (Cu) | 1 mg/l |
| g) Nickel
(DIN 38406-E 22, März 1988
oder DIN 38406-E 11-2, Sept. 1991) | (Ni) | 1 mg/l |
| h) Quecksilber
(DIN 38406-E 12-3, Juli 1980) | (Hg) | 0,05 mg/l |

i)	Selen	(Se)	1 mg/l
j)	Zink (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Zn)	5 mg/l
k)	Zinn (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)	(Sn)	5 mg/l
l)	Cobalt (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Juni 1985)	(Co)	2 mg/l
m)	Silber (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E, 10-2, Juni 1985)	(Ag)	0,5 mg/l
n)	Antimon (DIN 38406-E 22, März 1988)	(Sb)	0,5 mg/l
o)	Barium (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES)	(Ba)	5 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 oder DIN 38406-E 5-1, Okt. 1983)	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l
b)	Cyanid, gesamt (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	(CN)	20 mg/l
c)	Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)	(CN)	1 mg/l
d)	Fluorid (DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	(F)	60 mg/l
e)	Nitrit, falls größere Frachten anfallen (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	(NO ₂ - N)	10 mg/l
f)	Sulfat (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405-D 5, Jan. 1985)	(SO ₄)	600 mg/l
g)	Gesamtposphat in Phosphorverbindungen (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	(P)	15 mg/l

- | | | | |
|----------------------|---|---|----------|
| h) | Sulfid
(DIN 38405-D 26, Apr. 1989) | (S) | 2 mg/l |
| 7. Organische Stoffe | | | |
| a) | wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)
(DIN 38409-H 16-2, Juni 1984 oder DIN 38409-H 16-3, Juni 1984) | | 100 mg/l |
| b) | Farbstoffe
(DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976) | Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Vorklärung der Kläranlage sichtbar nicht mehr gefärbt ist. | |
| 8. | Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe
(DIN 38408-G 24, Aug. 1987) | | 100 mg/l |
| 9. | Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlor
(DIN 38409-H 14-8.22, März 1985) | | 1 mg/l |
| 10. | Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. | | |

- 8.) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.
- 9.) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.

Bei der Einleitung sind die vorstehend in Absatz 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalisch und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 auszuführen, wobei die in § 8 Absatz 7 zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

- 10.) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 7.

- 11.) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- 12.) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

- 13.) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- 14.) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- 15.) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressanlagen zur Einleitung von Küchenabfällen, Müll usw. in öffentliche Abwasseranlagen ist untersagt.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluss

- 1.) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanales und die Anordnung der Revisionsschächte auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt. Soweit aus technischen Gründen der Anschluss durch eine Druckleitung erfolgen muss, bestimmt die Stadt die Lage des Pumpwerkes auf dem Grundstück und die Lage des Druckentlastungsschachtes.
- 2.) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben und der Kanal in Art und Bauausführung den anerkannten Regeln der Technik für Sammelleitungen entspricht.
- 3.) Die Stadt lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks) herstellen.

Bei Grundstücken, die nicht direkt an Straßen grenzen, in denen die jeweilige öffentliche Abwasseranlage liegt (Hinterliegergrundstücke), ist bis zu einer Länge von 50 m anstelle der Stadt der Grundstückseigentümer für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse gem. Satz 1 über das Vorderliegergrundstück zuständig.

Das Recht auf Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

- 4.) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- 5.) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.

Bei Hinterliegergrundstücken übernimmt die Verpflichtung gem. Satz 1 der jeweilige Grundstückseigentümer.

- 6.) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 Teil 100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Grundstücksanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstau -Doppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden. Ist ein Grundstücksanschluss nicht über eine Freigefälleleitung möglich, hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten ein Pumpwerk zu errichten. Das Pumpwerk ist Teil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 2.) Unmittelbar an der Grundstücksgrenze sind direkt im Anschluss an die Hausanschlussleitung getrennte Revisionsschächte (Kontrollschächte) für die Niederschlagswasser - und Schmutzwasserkanäle zu setzen.
 - a.) Zugelassen sind Schächte aus Kunststoff oder in Betonbauweise gemäß den Anforderungen der DIN EN 476 und der DIN EN 752. Schachtabdeckungen sind gemäß DIN EN 124 auszuführen. Die jeweils verwendeten Produkte müssen den vorstehenden Normen entsprechen und bauaufsichtlich zugelassen sein, z.B. vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt). Die Schächte sind mit einem Mindestdurchmesser von 600 mm zu errichten.
 - b.) Schächte kleiner 800 mm gelten gemäß DIN 1986 -100 als nicht besteigbar. Liegt ein kleinerer Schachtdurchmesser vor, oder soll ein kleinerer Schacht errichtet werden, muss der Stadt bei Bedarf - insbesondere für eine grabenlose Sanierung der Hausanschlussleitung - der ungehinderte Zugang zur Hausanschlussleitung ermöglicht werden. Dadurch entstehende Mehrkosten, z.B. durch bauliche Anpassungen wie Rückbau des Schachtoberbaus, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
 - c.) Revisionsöffnungen müssen - insbesondere bei Grenzbebauung, beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- oder Grundleitungen, bei jeder Richtungsänderung und bei der Zusammenführung von Sammel- oder Grundleitungen - eingebaut werden.
 - d.) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern das Nachrüsten oder die Sanierung von Revisionsschächten und Revisionsöffnungen (Inspektionsöffnungen) fordern, insbesondere wenn:
 - das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt,
 - konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage in ihrer Funktionsfähigkeit gestört oder offensichtlich undicht ist (z.B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlanschlüsse usw.) oder
 - das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert, getrennt, neu errichtet oder umgebaut wird.

Bei Nachrüstungen können in begründeten Fällen - insbesondere wenn aus Platzgründen die vorgeschriebene Mindestgröße von 600 mm nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchführbar ist - auf Antrag nach Maßgaben der Stadt auch Schächte mit einem kleineren Durchmesser zugelassen werden. Absatz b) ist zu beachten.

Von der öffentlichen Anschlussleitung bis zu dem Schachtbauwerk ist das im öffentlichen Bereich verwendete Rohrmaterial einzusetzen. Materialwechsel ist unzulässig.

- 3.) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- 4.) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschließlich der Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN EN 1610 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der von der Stadt hierzu bestimmten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 5.) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 6.) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Zur Ausführung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen räumt die Stadt dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist ein.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage diese erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1.) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Der Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser kann von der Stadt jederzeit überwacht werden. Ort, Anzahl und Häufigkeit der Probenahme sowie die zu untersuchenden Parameter bestimmt die

Stadt. Die Kosten der Probenahmen und Untersuchungen trägt der Einleiter.

- 2.) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- 3.) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- 1.) Rückstaeubene ist die Stra enoberfl che vor dem anzuschlieenden Grundstück. Unter der R ckstaeubene liegende R ume, Sch chte, Schmutz- und Regenwasserl ufe usw. m ssen gem  DIN 1986 gegen R ckstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und d rfen nur bei Bedarf ge ffnet werden.
- 2.) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein k nnen oder die angrenzenden R ume unbedingt gegen R ckstau gesch tzt werden m ssen, zum Beispiel Wohnungen, gewerbliche R ume, Lagerr ume f r Lebensmittel oder andere wertvolle G ter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis  ber die R ckstaeubene zu heben und dann in die  ffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften f r die dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und  berwachung von abflusslosen Sammelgruben

- 1.) Die Grundstücksentw sserungsanlagen (abflusslose Sammelgruben) d rfen vom Grundstückseigent mer gem  DIN 1986 und DIN 4261 ("Kleinkl ranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausf hrung und Betrieb") noch f r eine  bergangszeit bis zum 30.06.1999 betrieben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Grundstück entweder an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt anzuschlieen, oder es ist eine Kleinkl ranlage gem. den Vorschriften der Satzung  ber die  bertragung der Abwasserbeseitigungspflicht f r bestimmte Teile im Gebiet der Stadt Wolfenb ttel und den Ortsteilen auf die Nutzungsberechtigten der Grundst cke in der jeweils geltenden Fassung zu bauen, wenn das Grundstück in der Anlage zu der vorstehend genannten Satzung aufgef hrt ist.
- 2.) Die Grundstücksentw sserungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentw sserungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- 3.) F r die  berwachung gilt § 11 sinngem .

§ 14

Einbringungsverbote

In die Grundstücksentw sserungsanlage d rfen die in § 8 Absatz 4 aufgef hrten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Absatz 4 Satz 3 bleibt unber hrt.

§ 15

Entleerung

- 1.) Die abflusslosen Sammelgruben werden von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert. Zu diesem Zweck ist der Stadt oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser wird einer Behandlungsanlage zugeführt.
- 2.) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- 3.) Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- 1.) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 2.) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- 3.) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- 4.) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5.) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (zum Beispiel bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- 1.) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2.) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Befreiungen

- 1.) Die Stadt kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um - sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen - eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- 2.) Ferner kann die Stadt von den Bestimmungen in §§ 6 ff. - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 3.) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- 1.) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- 2.) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- 3.) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4.) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

- 5.) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6.) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, zum Beispiel bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, zum Beispiel bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, zum Beispiel bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, zum Beispiel bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst gemäß DIN 1986 zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat der Grundstückseigentümer nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.
- 7.) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.
- 8.) Für sonstige Beschädigungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelten die Bestimmungen des Dritten Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 21

Zwangsmittel

- 1.) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. Seite 238) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- 2.) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- 1.) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt,
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet,
 3. § 6 Abwässer ohne eine bestehende Genehmigung der Stadt einleitet,
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 6. §§ 8 und 14 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 7. § 10 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 8. § 10 Absatz 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 9. § 11 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 10. § 15 Absatz 1 die Entleerung behindert,
 11. § 15 Absatz 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 12. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 13. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 23

Beiträge und Gebühren

- 1.) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- 2.) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 24

Übergangsregelung

- 1.) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2.) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 25

Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfenbüttel, 19.03.2015

gez. Pink
Bürgermeister